

Umgang mit ausgeförderten EEG-Anlagen in der Direktvermarktung		
<p>Genauer Bezug zwischen Dokument und Frage herstellen. Fundstelle im Dokument angeben.</p> <p>z.B. Anlage 1: Seite 13, 3.6.3 Konflikt-szenarien bei der Anmeldung</p>		<p>Für Anlagen, die nach 20 Jahren EEG – Förderung ab dem 01.01.2021 das Förderende erreichen, gibt es keine einheitliche Branchenregelung über die Verfahrensweise der Bilanzierungs- und Vermarktungsmöglichkeit im Marktprämienmodell für sogenannte „Mischparks“. Wie ist mit der Bilanzierung dieser Anlagen ab dem 01.01.2021 umzugehen?</p>
	Lösung	<p>Auf Grundlage des § 24 (3) EEG 2017 ist folgendes bei nicht vorhandener geeichter Messtechnik umzusetzen:</p> <p>Für die Clusterung der verschiedenen Tranchen einer Vermarktungsform müssen die technischen Ressourcen anhand der Referenzerträge/installierte Leistung aufgeteilt und dann entsprechend zusammengefasst werden, um die messtechnisch erfassten Energiemengen den Tranchen zuzuordnen.</p> <p>Die Aufteilung muss vorab mit dem Netzbetreiber bilateral abgestimmt werden.</p> <p>Eine Automatisierung für die erstmalige Anmeldung/Ummeldung ist derzeit nicht möglich. Dazu ist das Formular der Festlegung BK6-16-200 (Anlage 4) zu verwenden.</p> <p>Im Gegensatz zu Punkt 12 der Rahmenbedingungen der MPES (BK6-18-032) ist für eine Bildung von Tranchen ausschließlich bei Mischparks mit verpflichtender Direktvermarktung der jeweilige Aufteilungs-faktor auf Basis der Referenzerträge/installierte Leistung in Bezug auf die Marktllokation der technischen Ressourcen zur Direktvermarktung zulässig. Eine weitere Aufteilung der so erzeugten Tranchen ist nicht zulässig.</p>
	Status v. 26.11.2020	<p>Zustimmung und Weitergabe an die Bundesnetzagentur</p>